

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

81. Stück, 20.06.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1906.) 81. Stück.

Inhalt:

- N^o 168. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1906, betreffend das revidierte Geschäftsregulativ für die Ersparrungskasse.
- N^o 169. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Juni 1906, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Ohmstedt und Oldenburg.

N^o 168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das revidierte Geschäftsregulativ für die Ersparrungskasse.
Oldenburg, den 9. Juni 1906.

Das am 4. April 1896 zur öffentlichen Kunde gebrachte revidierte Geschäftsregulativ der Ersparrungskasse wird im Höchsten Auftrage geändert, wie folgt:

Im § 5 Abs. 1 heißt es künftig „den Einnahme- oder Ausgabe-Kassierern“ und das Wort „beiden“ vor Kassierern fällt daselbst weg.

Dem Regulativ wird nachgefügt:

„§ 29. Zur Erleichterung der Benutzung der Er-



spargungskasse seitens der Eingefessenen einzelner Bezirke können Nebenstellen der Ersparungskasse errichtet werden. Für diese Nebenstellen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Abänderungen und Einschränkungen zur Anwendung:

1. Die Verwaltung der Nebenstellen ist auf die Erhebung von Einlagen und die Auszahlung von Rückforderungen beschränkt.

2. Der bei einer Nebenstelle sich ansammelnde Überschuß der Einlagen über die Rückzahlungen ist, sobald er die Summe von 3000 *M.* übersteigt, und größere Rückforderungen nicht in naher Zeit zu erwarten sind, der Hauptkasse in Oldenburg zu überweisen. Falls bei einer Nebenstelle die Rückforderungen die Einlagen übersteigen, hat sich die Nebenstelle die zur Deckung des Überschusses erforderlichen Barmittel von der Hauptkasse überweisen zu lassen.

3. Bei den Nebenstellen werden nur die im § 22 unter 1, 4, 5, 6, 7 und 9 aufgeführten Bücher geführt.

4. Jede Nebenstelle wird von zwei Kassengehülfsen verwaltet, von denen der erste die Einlagen entgegennimmt, die Rückzahlungen beschafft, die im § 22 unter Ziffer 1, 4, 5 und 9 erwähnten Bücher führt und die Geschäfte der Nebenstelle leitet, und der andere die Kontrolle (§§ 8 und 9) ausübt, die im § 22 unter Ziffer 6 und 7 erwähnten Bücher führt und im Übrigen den Anweisungen des ersten Gehülfsen zu folgen hat.

5. Der Geschäftsraum der Nebenstelle ist an allen Werktagen nach Anweisung der Direktion, mindestens aber von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, für die Annahme von Einlagen und die Auszahlung von Rückforderungen offen zu halten.

6. Bei der Nebenstelle werden Einzahlungen nur auf solche Bücher entgegengenommen, welche von ihr ausgestellt

oder ihr von der Hauptkasse überwiesen sind. Rückzahlungen erfolgen ebenfalls nur auf solche Bücher."

Oldenburg, den 9. Juni 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

N. 169.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Ohmstede und Oldenburg.

Oldenburg, den 12. Juni 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Ohmstede:

Die neue Grenze wird vom Hochheiderwege bei der Parzelle 660/192 Flur 22 der Gemeinde Ohmstede an durch die Westgrenze des neuen Gemeindeweges der Gemeinde Ohmstede zwischen dem Hochheiderweg und der Bogenstraße gebildet und folgt dann der Nordgrenze der



Bogenstraße bis zum Zusammentreffen mit der alten Gemeindegrenze.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Juni 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

